

Antrag auf Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz

Antragsteller*in

Vorname _____ Nachname _____

bei Firma: Name der Firma _____

bei Firma: Registergericht/-nummer _____

Straße und Hausnummer (Rechnungsanschrift) _____

Postleitzahl _____ Ort (Rechnungsanschrift) _____

Telefon _____

E-Mail _____

Wärmeenergie ist zur Zeit

Gas Heizöl Strom Fernwärme

Kohle/Koks Sonstige: _____

Anschlussnehmer ist:

Grundstückseigentümer*in Erbbauberechtigte*r

Zustimmung der Grundstückseigentümergegenwärtigen, des Grundstückseigentümergegenwärtigen (wenn Antragsteller*in nicht Grundstückseigentümergegenwärtigen oder Erbbauberechtigte*r)

Gemäß §2 NDAV haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümergegenwärtigen oder Erbbauberechtigte*r sind, die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümergegenwärtigen des Grundstückseigentümergegenwärtigen zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümergegenwärtigen damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und der Grundstückseigentümergegenwärtigen des Grundstückseigentümergegenwärtigen dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber der Grundstückseigentümergegenwärtigen dem Grundstückseigentümergegenwärtigen zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird die Grundstückseigentümergegenwärtigen der Grundstückseigentümergegenwärtigen nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Grundstückseigentümergegenwärtigen _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Objekt

Straße und Hausnummer (Objekt) _____

Postleitzahl _____ Ort (Objekt) _____

Gemarkung _____

Flur/Flurstück _____

Neuanschluss Erweiterung Verstärkung Änderung

Art der Änderung

Haushalt Anzahl der Wohneinheiten Gewerbe Öffentliche Einrichtung

Art des Gewerbes _____

Bemerkungen

Gebäude unterkellert: ja nein

Der folgende Teil ist von einem eingetragenen Installateur, der mit der Ausführung zu beauftragen ist, auszufüllen. Es wird ein Nenn-Ausgangsdruck als Sollwert des Ausgangsdrucks des Gas-Druckregelgeräts von 23 hPa zur Verfügung gestellt.

Gerät	Anzahl	Nennwärmeleistung in kW
Heizung/Warmwasser		
Summe der Nennwärmeleistung in kW		

gewünschte Herstellung/Änderung bis zum _____

Datum _____

Bei Neuanschluss bitte einen amtlichen Lageplan M 1:500, einen Kellergrundriss mit gewünschter Leitungsführung und Darstellung des Zuweges beifügen.

Die Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, stadtwerte@herten.de, 02366/307-0, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur an Subunternehmer und Auftragsverarbeitende Unternehmen, die uns bei unseren Leistungen unterstützen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise/>.

Hiermit beantrage ich bei der Hertener Stadtwerken GmbH die Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz auf Grundlage der vorstehenden Angaben. Die dem Netzanschlussverhältnis zugrundeliegende Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke werden mir mit dem Netzanschlussvertrag ausgehändigt. Ich verpflichte mich, die genannte Gasanlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der Hertener Stadtwerke durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen.

Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers _____

Sollte die Gasanlage nicht innerhalb von **drei Monaten** installiert werden, ist ein erneuter Antrag notwendig.

Wichtige Hinweise/Kundeninformationen zum Netzanschluss

- Ihre Angaben über die zu versorgenden Energieverbrauchseinrichtungen sind die Grundlage unserer Anlagenplanung. Eine frühzeitige Anfrage lässt uns die notwendige Zeit für eventuell erforderliche Vorklärungen und für eine sorgfältige Anschlussprojektierung.
- Entsprechend Ihren Angaben erhalten Sie von uns einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit näheren Einzelheiten. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen zum Antrag ergeben, so bitten wir um Mitteilung.
- Versorgungsleitungen können erst gelegt werden, nachdem im gesamten Leitungstrassenbereich das Geländeplanum bzw. Geländeniveau vor Beginn der Netzanschlussarbeiten vorhanden ist. Das gilt insbesondere für den Raum zwischen Kellermauerwerk und Gelände (Baugrube). Die Grenzen des Grundstücks müssen sichtbar gemacht sein (z. B. durch Pflöcke o.ä.).
- Bei Neubauten dürfen Netzanschlüsse erst verlegt werden, wenn der Zutritt bzw. die Manipulation durch Dritte vermieden werden kann (z. B. durch Türen, Bautüren, Fenster).
- Der Arbeitsraum für die Kabel- oder Leitungslegung muss frei von Baumaterial, Baumaschinen, Bauschutt, Gerüsten und Ähnlichem sein.
- Aus technischen Gründen muss die Leitungsführung geradlinig vom Gebäude zur Hauptleitung verlaufen. Den von Ihnen vorgesehenen Einführungspunkt des Netzanschlusses kennzeichnen Sie bitte farblich auf dem beizufügenden Lageplan/Kellergrundriss.
- Bei Gas-Netzanschlüssen sind die Eigentümer/Besitzer von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, die Anbringung eines Hinweisschildes über die Lage der Hauseinführung sowie Absperrvorrichtung (gelbe Plakette oder HA-Schild) ohne Entschädigung zu dulden (§ 28 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG).
- Die Dauer der Fertigstellung des Netzanschlusses hängt u. a. ab von der Erfüllung der bautechnischen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen.
- Erdverlegte Kabel bzw. Gasleitungen dürfen gemäß gültigem Regelwerk weder überbaut noch bepflanzt werden.
- Elektro- und Gasanlagen müssen nach den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien und Regelwerken errichtet werden (z. B. VDE/DVWG).
- In Sonderfällen ist eine Abstimmung mit der Hertener Stadtwerke GmbH erforderlich.
- Für den Elektro-Netzanschluss sind die Bedingungen der TAB (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz), für den Gas-Netzanschluss das DVGWArbeitsblatt G2000 und G600 (TRGI) (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruck-Gasnetz) einzuhalten.
- Für den Netzanschluss sind nach DIN 18012 entsprechende Räumlichkeiten für die Hauseinführung, die Absperrrichtungen und für die sonstigen notwendigen Bauteile einzurichten. Ist die Einführung des Netzanschlusses nicht im Kellergeschoss möglich, so stimmen Sie dieses bitte rechtzeitig vor Antragstellung mit der Hertener Stadtwerke GmbH ab.
- Die Anlagen dürfen nur von zugelassenen Installationsunternehmen unter Beachtung der gültigen Vorschriften errichtet/erweitert/geändert werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen kann die Hertener Stadtwerke GmbH mit der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses beauftragt werden. Hierbei ist der Vordruck der Hertener Stadtwerke GmbH zur Inbetriebsetzung zu verwenden.
- In früheren Jahren diente das metallene Rohrnetz (Gas und Wasser) häufig als Erder für Elektro-, Antennen-, Blitzschutz- und sonstige elektrische Anlagen in Gebäuden. Schon seit dem 1. Oktober 1990 ist dies nach DIN VDE nicht mehr zulässig. Bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen wird/wurde die bisherige metallene Rohrleitung durch eine heute gebräuchliche Kunststoffleitung ersetzt und kann daher keinen Strom mehr ableiten. Es ist daher zwingend erforderlich, eine hauseigene Erdungsanlage zu errichten und diese mit allen metallenen Rohrleitungen des Hauses und dem Schutzerder des Hausanschlusses zu verbinden (Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540). In neuen Gebäuden müssen nach DIN Fundamenterder bei der Errichtung eingebaut werden, die für Erdung und Potentialausgleich Verwendung finden. **Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme für die elektrischen Anlagen ist nur gewährleistet, wenn die Elektroinstallation nach den gültigen Vorschriften ausgeführt ist.** Die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und auch die gegebenenfalls notwendige Änderung der Erdungsanlage liegt in der Zuständigkeit des Hausbesitzers/Anschlussnehmers. Bei Unsicherheiten sollten eine Überprüfung der Elektroinstallation durch eine zugelassene Elektro-Installationsfirma erfolgen.

Bemerkungen/Skizze zum Netzanschluss

Antrag auf Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz

Antragsteller*in

Vorname _____ Nachname _____

bei Firma: Name der Firma _____

bei Firma: Registergericht/-nummer _____

Straße und Hausnummer (Rechnungsanschrift) _____

Postleitzahl _____ Ort (Rechnungsanschrift) _____

Telefon _____

E-Mail _____

Wärmeenergie ist zur Zeit

Gas Heizöl Strom Fernwärme

Kohle/Koks Sonstige: _____

Anschlussnehmer ist:

Grundstückseigentümer*in Erbbauberechtigte*r

Zustimmung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers (wenn Antragsteller*in nicht Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigte*r)

Gemäß §2 NDAV haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigte*r sind, die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer*in damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und der Grundstückseigentümerin des Grundstückseigentümers dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber der Grundstückseigentümerin des Grundstückseigentümers zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird die Grundstückseigentümerin der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Grundstückseigentümer*in _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Objekt

Straße und Hausnummer (Objekt) _____

Postleitzahl _____ Ort (Objekt) _____

Gemarkung _____

Flur/Flurstück _____

Neuanschluss Erweiterung Verstärkung Änderung

Art der Änderung

Haushalt Anzahl der Wohneinheiten Gewerbe Öffentliche Einrichtung

Art des Gewerbes _____

Bemerkungen

Gebäude unterkellert: ja nein

Der folgende Teil ist von einem eingetragenen Installateur, der mit der Ausführung zu beauftragen ist, auszufüllen. Es wird ein Nenn-Ausgangsdruck als Sollwert des Ausgangsdrucks des Gas-Druckregelgeräts von 23 hPa zur Verfügung gestellt.

Gerät	Anzahl	Nennwärmeleistung in kW
Heizung/Warmwasser		
Summe der Nennwärmeleistung in kW		

gewünschte Herstellung/Änderung bis zum _____ Datum

Bei Neuanschluss bitte einen amtlichen Lageplan M 1:500, einen Kellergrundriss mit gewünschter Leitungsführung und Darstellung des Zuweges beifügen.

Die Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, stadtwerte@herten.de, 02366/307-0, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur an Subunternehmer und Auftragsverarbeitende Unternehmen, die uns bei unseren Leistungen unterstützen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise/>.

Hiermit beantrage ich bei der Hertener Stadtwerken GmbH die Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz auf Grundlage der vorstehenden Angaben. Die dem Netzanschlussverhältnis zugrundeliegende Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke werden mir mit dem Netzanschlussvertrag ausgehändigt. Ich verpflichte mich, die genannte Gasanlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der Hertener Stadtwerke durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen.

Datum _____ Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers _____

Sollte die Gasanlage nicht innerhalb von **drei Monaten** installiert werden, ist ein erneuter Antrag notwendig.

Wichtige Hinweise/Kundeninformationen zum Netzanschluss

- Ihre Angaben über die zu versorgenden Energieverbrauchseinrichtungen sind die Grundlage unserer Anlagenplanung. Eine frühzeitige Anfrage lässt uns die notwendige Zeit für eventuell erforderliche Vorklärungen und für eine sorgfältige Anschlussprojektierung.
- Entsprechend Ihren Angaben erhalten Sie von uns einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit näheren Einzelheiten. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen zum Antrag ergeben, so bitten wir um Mitteilung.
- Versorgungsleitungen können erst gelegt werden, nachdem im gesamten Leitungstrassenbereich das Geländeplanum bzw. Geländeniveau vor Beginn der Netzanschlussarbeiten vorhanden ist. Das gilt insbesondere für den Raum zwischen Kellermauerwerk und Gelände (Baugrube). Die Grenzen des Grundstücks müssen sichtbar gemacht sein (z. B. durch Pflöcke o.ä.).
- Bei Neubauten dürfen Netzanschlüsse erst verlegt werden, wenn der Zutritt bzw. die Manipulation durch Dritte vermieden werden kann (z. B. durch Türen, Bautüren, Fenster).
- Der Arbeitsraum für die Kabel- oder Leitungslegung muss frei von Baumaterial, Baumaschinen, Bauschutt, Gerüsten und Ähnlichem sein.
- Aus technischen Gründen muss die Leitungsführung geradlinig vom Gebäude zur Hauptleitung verlaufen. Den von Ihnen vorgesehenen Einführungspunkt des Netzanschlusses kennzeichnen Sie bitte farblich auf dem beizufügenden Lageplan/Kellergrundriss.
- Bei Gas-Netzanschlüssen sind die Eigentümer/Besitzer von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, die Anbringung eines Hinweisschildes über die Lage der Hauseinführung sowie Absperrvorrichtung (gelbe Plakette oder HA-Schild) ohne Entschädigung zu dulden (§ 28 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG).
- Die Dauer der Fertigstellung des Netzanschlusses hängt u. a. ab von der Erfüllung der bautechnischen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen.
- Erdverlegte Kabel bzw. Gasleitungen dürfen gemäß gültigem Regelwerk weder überbaut noch bepflanzt werden.
- Elektro- und Gasanlagen müssen nach den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien und Regelwerken errichtet werden (z. B. VDE/DVWG).
- In Sonderfällen ist eine Abstimmung mit der Hertener Stadtwerke GmbH erforderlich.
- Für den Elektro-Netzanschluss sind die Bedingungen der TAB (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz), für den Gas-Netzanschluss das DVGWA Arbeitsblatt G2000 und G600 (TRGI) (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruck-Gasnetz) einzuhalten.
- Für den Netzanschluss sind nach DIN 18012 entsprechende Räumlichkeiten für die Hauseinführung, die Absperrrichtungen und für die sonstigen notwendigen Bauteile einzurichten. Ist die Einführung des Netzanschlusses nicht im Kellergeschoss möglich, so stimmen Sie dieses bitte rechtzeitig vor Antragstellung mit der Hertener Stadtwerke GmbH ab.
- Die Anlagen dürfen nur von zugelassenen Installationsunternehmen unter Beachtung der gültigen Vorschriften errichtet/erweitert/geändert werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen kann die Hertener Stadtwerke GmbH mit der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses beauftragt werden. Hierbei ist der Vordruck der Hertener Stadtwerke GmbH zur Inbetriebsetzung zu verwenden.
- In früheren Jahren diente das metallene Rohrnetz (Gas und Wasser) häufig als Erder für Elektro-, Antennen-, Blitzschutz- und sonstige elektrische Anlagen in Gebäuden. Schon seit dem 1. Oktober 1990 ist dies nach DIN VDE nicht mehr zulässig. Bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen wird/wurde die bisherige metallene Rohrleitung durch eine heute gebräuchliche Kunststoffleitung ersetzt und kann daher keinen Strom mehr ableiten. Es ist daher zwingend erforderlich, eine hauseigene Erdungsanlage zu errichten und diese mit allen metallenen Rohrleitungen des Hauses und dem Schutzerder des Hausanschlusses zu verbinden (Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540). In neuen Gebäuden müssen nach DIN Fundamenterder bei der Errichtung eingebaut werden, die für Erdung und Potentialausgleich Verwendung finden. **Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme für die elektrischen Anlagen ist nur gewährleistet, wenn die Elektroinstallation nach den gültigen Vorschriften ausgeführt ist.** Die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und auch die gegebenenfalls notwendige Änderung der Erdungsanlage liegt in der Zuständigkeit des Hausbesitzers/Anschlussnehmers. Bei Unsicherheiten sollten eine Überprüfung der Elektroinstallation durch eine zugelassene Elektro-Installationsfirma erfolgen.

Bemerkungen/Skizze zum Netzanschluss